



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
2003-BG/44/224-2017

Datum
23.02.2017

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Mag. Thomas Feichtenschlager
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ELWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 - BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden; Stellungnahme

Bezug: BMFW-551.100/0003-III/1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Durch das geplante Vorhaben werden unter anderem langjährige Forderungen der Länder zum Teil (kleine Novelle) umgesetzt. Im Ökostromgesetz entfällt die Beantragung und Ausstellung eines Anerkennungsbescheides für Ökostrom, wenn es sich um eine rohstoffunabhängige Erzeugung wie bei der Photovoltaik (im Folgenden als „PV“ abgekürzt) handelt. Gleichzeitig wird im ELWOG die Möglichkeit geschaffen, dass der PV-Strom auf Dächern von Mehrfamilienhäusern zunächst in den Wohnungen verwendet werden kann und erst danach der Überschussstrom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Schließlich werden auch Mittel aus dem Vermögen der E-Control dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz sowie dem KMU-Fördergesetz als Fördermittel zur Verfügung gestellt. Damit können Projekte, die auf der Warteliste stehen, umgesetzt werden.

Die Inhalte entsprechen weitgehend jenen, die mit den Ländervertretern besprochen worden sind.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

1.2. Ausdrücklich begrüßt werden die Änderungen beim Anerkennungsverfahren im Ökostromgesetz 2012. Durch den Entfall der Anerkennungsverfahren für nicht rohstoffabhängige Anlagen wird sowohl auf Verwaltungsebene als auch für die Wirtschaft eine spürbare Entbürokratisierung bewirkt.

Positiv bewertet werden auch die Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 im Zusammenhang mit der Einführung der „Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ (§ 16a) und die Änderungen im Bereich der Marktüberwachung (§ 88). Mit der „Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ wird die Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern von Mehrfamilienhäusern rechtlich ermöglicht, was eine verstärkte Nutzung von größeren Dachflächen auf Wohnobjekten erwarten lässt.

Die Neuregelungen bei den Überwachungsaufgaben nach § 88 ELWOG führen dazu, dass die Bestimmung vollziehbar wird. Durch die Konzentration und Vereinheitlichung der Datenerhebung bei der Regulierungsbehörde wird Verwaltungsaufwand auf Länderebene und auch bei den Marktteilnehmern eingespart.

1.3. Die mit den Gesetzesänderungen verbundenen Erhöhungen der „Ökostromzuschläge“ werden zwar nicht begrüßt, sind aber offenbar notwendig, um größeren Schaden von der Branche abzuwenden.

2. Zu Art 1 (Änderungen des Ökostromgesetzes):

Zu § 5:

In der geplanten Z 12 des Abs 1 wird im Zusammenhang mit dem Begriff der „Engpassleistung“ bei PV-Anlagen die Modulspitzenleistung als Engpassleistung der gesamten PV-Anlage definiert. Dies widerspricht der bisherigen technischen Auslegungspraxis der vergangenen Jahre. Die Engpassleistung ist in der Technik durch das schwächste Bauteil begrenzt. Bei PV-Anlagen sind das zumeist die Wechselrichter, da die mögliche Peakleistung der PV-Module durch die Konfiguration der Anlage (Standort, Aufstellbedingungen usw.) nicht erreicht wird. So werden zB 105 kWp PV-Module installiert und die Leistung aller Wechselrichter beträgt dennoch nur 100 kWp.

Im geplanten § 15a Abs 1 Z 4 werden die Angaben (technischen Größen) für die Engpassleistung und bei PV-Anlagen die Peakleistung gefordert. Dadurch wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich dabei um zwei verschiedene Größen handelt.

Aus technischer Sicht wird die daher Beibehaltung der geltenden Fassung des § 5 Abs 1 Z 12 empfohlen.

Zu den §§ 5 und 7:

Für Biogasanlagen, welche das Biogas aufbereiten und das Gas in das Gasnetz einspeisen, sodass es anderenorts zur Produktion von Ökostrom genutzt werden kann, ist es notwendig, dass sowohl die Gaserzeugungsanlage wie auch die Anlage zur Stromerzeugung als Ökostromanlage anerkannt werden.

Dazu ist es notwendig, die Begriffsbestimmungen in den §§ 5 Abs 1 Z 5 und 26b sowie den § 7 Abs 1 zu ändern.

Zu § 17:

Die alleinige Ausnahme von Biogasanlagen aus dem Kontingent für Neuanlagen und Nachfolgetarife (Abs 1) und die Begrenzung auf maximal 5 Millionen Euro führt dazu, dass viele Ökostromanlagen mit fester Biomasse weiterhin faktisch keine Nachfolgetarife in Anspruch nehmen können.

nen und effiziente KWK-Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen und auch von den Biogasanlagen nur wenige einen Nachfolgetarif in Anspruch nehmen können. Da der Förderbedarf für Nachfolgetarife geringer als für Neuanlagen ist, sind besonders effiziente rohstoffabhängige Anlagen bevorzugt zu behandeln und ein eigenes Kontingent mit höherem Volumen zu schaffen.

Zu § 23:

Die gänzliche Ausnahme von Biogas aus dem Kontingent für Neuanlagen verhindert die Unterstützung auch von Biogasanlagen zur Verwertung von Reststoffen und wird daher nicht als zielführend erachtet.

3. Zu Art 3 (Änderungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010):

Zu § 7:

Die in der Z 83 des Abs 1 enthaltene Begriffsbestimmung führt zu einer sachlich nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung von öffentlichen Verkehrsmitteln, die nicht unter die Straßenbahnverordnung fallen. Es wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„83. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002, unterliegen bzw. die für den Betrieb von Oberleitungs-Omnibussen erforderlich sind, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig;“

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC

8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/1502-2017 , Intern
15. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20611-0/10/1442-2017, Intern
16. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20701-1/40365/115-2017, Intern